



## ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

**Bei der Ausarbeitung internationaler  
Arbeitsübereinkommen zu beachtende  
Praxis****a) Kodex guter redaktioneller Praxis****Einleitung**

1. Auf seiner 283. Tagung (März 2002) hat der Verwaltungsrat die Maßnahmen erörtert, die durchgeführt worden waren, um bei den normativen Tätigkeiten die Verbesserungen vorzunehmen, die angesichts der tiefgreifenden Änderungen, die sich seit Ende der achtziger Jahre weltweit vollzogen haben, erforderlich geworden sind. Trotz seiner Auffassung, bei diesen Verbesserungen handele es sich um einen fortlaufenden Prozeß, der grundsätzlich nie als abgeschlossen angesehen werden kann, nannte der Rat die Aufgaben, die unter Berücksichtigung der im Verlauf der letzten acht Jahre behandelten Fragen noch abgeschlossen werden müssen, und er legte einen Zeitplan für die Erörterung der genannten Punkte fest. So hat er beschlossen, auf seiner 286. Tagung u.a.<sup>1</sup> die Frage der Zweckmäßigkeit und der Kosten der Ausarbeitung eines Kodex guter redaktioneller Praxis zu behandeln, der vom Amt, den Mitgliedern der Fachausschüsse und den Redaktionsausschüssen während des Redaktions- und Bearbeitungsprozesses verwandt werden kann, um die Qualität und Kohärenz der Texte zu verbessern.
2. Auf seiner 286. Tagung (März 2003) beschloß der Verwaltungsrat, das Amt anzuweisen, ihm auf seiner 288. Tagung (November 2003) folgendes vorzulegen: „...ein Dokument über den möglichen Inhalt eines Kodex guter redaktioneller Praxis für internationale

<sup>1</sup> Im gleichen Kontext waren noch zwei weitere Fragen zu behandeln: einerseits die Frage der *Schlußbestimmungen von Übereinkommen*, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Optionen bei den Bedingungen für das Inkrafttreten und die Kündigung von Übereinkommen, sowie andererseits die Frage der Ausarbeitung und Abfassung der *in den Artikeln 38 (1) und 39 (1) der Geschäftsordnung der Konferenz vorgesehenen Fragebögen*, die den Mitgliedsgruppen zu Beginn des Ausarbeitungsprozesses neuer Normen übermittelt werden.

Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen sowie einen Voranschlag der bei der Ausarbeitung eines solchen Kodex anfallenden Kosten“<sup>2</sup>.

3. Die Ausarbeitung eines Dokuments über gute redaktionelle Praxis wurde in allen Stellungnahmen befürwortet, allerdings unter der Voraussetzung, daß ein Vorschlag der anfallenden Kosten erstellt wird, daß ein solches Dokument vor seiner Übermittlung an den Verwaltungsrat von einer dreigliedrigen Sachverständigengruppe geprüft wird und daß das Dokument flexibel und nicht verbindlich ist. In Anbetracht dieser letztgenannten Bedingung erscheint es angebracht, das Dokument als „Sammlung“ oder „Handbuch“ zu bezeichnen.

### **Möglicher Inhalt eines Kodex guter redaktioneller Praxis**

4. Der mögliche Inhalt eines Dokuments über gute redaktionelle Praxis wurde bereits in der Vorlage skizziert, die dem Rat auf seiner 286. Tagung vorgelegt wurde, und im gegenwärtigen Stadium erscheint es nicht sinnvoll, darauf zurückzukommen. Es sollte jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß sich bei der Ausarbeitung des Dokuments herausstellt, daß es noch andere Aspekte gibt, deren Aufnahme in den Text geprüft werden sollte. So könnte man beispielsweise die Formulierungen behandeln, die zur Festlegung des Anwendungsbereichs einer Urkunde verwandt werden. Der Inhalt des Kodex sollte logisch aufgebaut sein, um eine rasche Konsultation zu ermöglichen. Besonders sorgfältig sollte bei der Ausarbeitung des Index vorgegangen werden.

### **Methode**

5. Die bei der Ausarbeitung des Dokuments anzuwendende Methode sollte einerseits eine lexikalische Analyse des Normenbestands umfassen, zunächst in den beiden Sprachen, die bei der Ausarbeitung von Übereinkommen als verbindlich angesehen werden, um so die häufigsten Begriffe und Formulierungen zu ermitteln. Andererseits sollte anhand einer Analyse des Kontextes und der verschiedenen maßgeblichen Auffassungen der Sinn und die Bedeutung dieser Begriffe und Formulierungen geklärt werden. Vergleiche zwischen den verschiedenen Sprachen sollten es ermöglichen, den Sinn der Begriffe besser zu verstehen und die Arbeit der Übersetzer zu erleichtern. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, daß das Amt im Gegensatz zu anderen internationalen Institutionen, die Normen erstellen, nicht über Juristen mit einer linguistischen Ausbildung verfügt, und daß das Schriftstück auch für die Übersetzer des Amtes, insbesondere bei der Übersetzung von Änderungsanträgen für die Ausschüsse der Konferenz, nützlich sein kann.

### **Organisation der Arbeit**

6. Die Arbeit sollte in drei Phasen organisiert werden: In der ersten Phase sollten die verschiedenen genannten Analysen durchgeführt und eine erste Zusammenfassung erstellt werden. Diese Zusammenfassung sollte in einer zweiten Phase einer dreigliedrigen Tagung von Sachverständigen vorgelegt werden, die vom Verwaltungsrat benannt werden. In einer dritten Phase sollte das Schriftstück fertiggestellt werden, damit es dem Verwaltungsrat zur abschließenden Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

<sup>2</sup> GB.286/13/1, Abs. 43.

7. Es ist nicht sicher, ob das Amt über die notwendigen Fachkompetenzen verfügt, um eine kontextuelle Analyse durchzuführen. Daher ist vorgesehen, die Dienste von einem (oder mehreren) Sachverständigen für Rechtsetzungslehre in Anspruch zu nehmen<sup>3</sup>.
8. Da es wünschenswert wäre, wenn das Schriftstück auf der 93. und 94. Tagung (Seeschiffahrtstagung) der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni und September 2005) vorliegt, sollten die Forschungsarbeiten und die Vorbereitung des ersten Projekts im dritten Quartal 2004 abgeschlossen sein. Die Sachverständigentagung könnte im vierten Quartal 2004 einberufen werden, und das fertige Projekt würde dem Verwaltungsrat auf seiner 292. Tagung (März 2005) vorliegen.

## Kosten

9. Abgesehen von den Arbeiten, die vom Büro des Rechtsberaters im Rahmen seiner regulären Tätigkeiten durchgeführt und mit den dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden, sollten Verträge in Höhe von 65.000 US-Dollar für externe Mitarbeiter für die computergestützte lexikalische Analyse und die Kontextanalyse vorgesehen werden. Außerdem werden die Kosten einer Tagung von sechs Sachverständigen (von denen jeweils zwei von den Regierungen, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern ernannt würden) auf 28.000 US-Dollar veranschlagt, was die Reisekosten und die Tagessätze der Sachverständigen sowie die Kosten der Tagung selbst umfaßt. Eine entsprechende Vorlage wird dem Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschuß vorgelegt.
10. *Der Ausschuß möge dem Verwaltungsrat vorschlagen, das Amt anzuweisen, unter Berücksichtigung der im Verlauf seiner Aussprache geäußerten Auffassungen ein Dokument über gute redaktionelle Praxis auszuarbeiten, das der 292. Tagung des Verwaltungsrats (März 2005) vorzulegen ist.*

Genf, 9. Oktober 2003

*Zur Beschlußfassung:* Absatz 10.

<sup>3</sup> Die Rechtsetzungslehre kann definiert werden als die Gesamtheit der Methoden zur Bestimmung der besten Verfahren zur Ausarbeitung und Abfassung von Normen.